

# Amtliches

Gemeinde Wadersloh

## Bekanntmachung

**Betr.:** Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ der Gemeinde Wadersloh

### Inhalt der Änderung:

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ bezieht sich nur auf das Flurstück 175 Flur 23 der Gemarkung Wadersloh (s. beigefügten Plan-ausschnitt).

Die im Bebauungsplan festgesetzte Baulinie wird um 5,00 m nach Osten erweitert. Die Firstrichtung wird nicht geändert.



Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 16. 7. 1991 folgenden Satzungsbeschluß gefaßt:

Aufgrund der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 1991 (GV NW S. 214), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen.

### Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Gem. § 4 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes in bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Beschluß vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 4 Abs. 4 der GO NW in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch der Satzungsbeschluß des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 16. 7. 1991 öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ liegt ab sofort beim Bauamt der Gemeindeverwaltung Wadersloh, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 4724 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ der Gemeinde Wadersloh gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Wadersloh, den 20. 8. 1991

Wolf  
Bürgermeister

Auszug aus der  
Tageszeitung „Die  
Aloer“

Vom 22. 8. 1991

Nr. 1 „Von-Galen-Str“

FL ~~175~~ 23

Nr. 175